

Förderrichtlinie der Samtgemeinde
Amelinghausen für den kommunalen
Hilfsfonds zugunsten von Unternehmen, die
von der Corona-Pandemie 2020 betroffen
sind



**Samtgemeinde
Amelinghausen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

§ 3 Definitionen

§ 4 Art und Umfang der Förderung

§ 5 Antragskriterien

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

§ 7 Mitwirkungspflichten

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

§ 9 Datenverarbeitung

§ 10 In-/Außerkräfttreten

Aufgrund § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Corona-Pandemie hat eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst, die auch die Wirtschaft der Samtgemeinde Amelinghausen hart trifft. Mit dem kommunalen Hilfsfonds sollen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschl. der Gewerbetreibenden, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, bei ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 27.07.2020.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Samtgemeinde Amelinghausen ortsansässige Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie nachweislich einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt insbesondere vor, wenn laufende Sachkosten oder zwingend erforderliche Personalkosten aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen nicht bedient werden können und / oder die Kreditfähigkeit eine Eigenkapitalzufuhr voraussetzt.

(2) Ziel ist es, möglichst vielen bislang wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen mit einem tragfähigem Geschäftsmodell eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen, Arbeitsplätze zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität der Samtgemeinde Amelinghausen als Wohnort und Tourismusstandort zu sichern als auch die infrastrukturelle Vorsorge für die Bevölkerung zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

(1) Antragsberechtigt sind Unternehmen

- a. im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), die bis zu 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung am 01.03.2020 und bei Antragstellung in der Samtgemeinde Amelinghausen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet haben und
- b. die durch die Corona-Pandemie nachweislich einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und
- c. die eine positive Fortführungsprognose über den 31.12.2020 hinaus aufweisen können (eine positive Fortführungsprognose liegt vor, wenn eine Kreditzusage eines anerkannten Kreditinstituts im Rahmen der Corona-Soforthilfen erteilt wurde oder diese anhand einer Liquiditätsplanung für die Jahre 2020 bis 2023 sowie der letzten verfügbaren Bilanz bzw. entsprechender Unterlagen glaubhaft gemacht wird) und
- d. die Anträge für die aktuell verfügbaren Hilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben (Nachrangigkeit der Finanzmittel aus dem kommunalen Hilfsfonds) und
- e. die vor dem 01.03.2020 keine fälligen Steuerschulden inkl. etwaiger Nebenforderungen bei den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen haben. Fällige Gewerbesteuerschulden aus vergangenen Veranlagungszeiträumen sind unschädlich, sofern diese infolge durch die Corona-Krise bedingten Verluste aus dem Veranlagungsjahr 2020 im Wege des gewerbesteuerlichen Verlustrücktrags voraussichtlich hinfällig werden und
- f. bei deren Geschäftsführenden, Vorständen oder Inhabern keine Gründe im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vorliegen und
- g. bei denen keine Insolvenzverfahren anhängig sind oder bei denen im Zeitraum von 2019 bis zum 29.02.2020 kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse eingestellt wurde und
- h. für die bei Antragstellung keine Gewerbeuntersagung vorliegt.

Bei der Bewertung nach Buchstabe b, c und d sind sämtliche aktuell verfügbaren Hilfen, bei Buchstabe c zudem zusätzlich die Hilfsmittel selbst einzubeziehen.

Die Antragstellenden haben sich durch gültige Ausweisdokumente auszuweisen.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind gemeinnützige Vereine, soweit die beantragten Zuschüsse für einen nichtunternehmerischen Bereich im Sinne von § 2UStG bestimmt sind.

(2) Der aufgrund der Corona-Pandemie entstandene wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen, ist durch eidesstattliche Versicherung auf den Antragsformularen zu bestätigen. Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich auch im Nachgang eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den, diesen zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnissen vor.

(3) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich bereits vor dem **31.12.2019** in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben oder die, die in der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" festgelegten Höchstbeträge für Kleinbeihilfen überschreiten.

§ 3 Definitionen

(1) Ortsansässig ist ein Unternehmen dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen liegen.

(2) Bei der Berechnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter § 2 Abs. 1 sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen einschließlich Organgesellschaften und Organträger im Sinne von § 2 Abs. 2 UStG sowie Franchisenehmende bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten, Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Beschäftigungen werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt. Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen.

(3) Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a. trotz gewährter Soforthilfen des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme / Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind und

- b. der entstandene Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Schadens sind jeweils alle bereits zugesagten und noch möglichen sonstigen Hilfen und noch ergreifbare Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Glaubhaftmachen kann, neben dem Beibringen eigener Unterlagen, zum Beispiel durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfenden, von Steuerberatern oder durch die Hausbank erfolgen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von einmalig maximal 2.500 Euro. Dieser Zuschuss richtet sich grundsätzlich nach dem im Einzelfall nachgewiesenen konkreten, die Existenz sichernden Bedarf.

(2) Der Umfang des kommunalen Hilfsfonds der Samtgemeinde Amelinghausen ist auf 50.000 Euro begrenzt.

§ 5 Antragskriterien

Bei der Bewertung der eingehenden Anträge sind alle Kriterien des § 2 zu erfüllen.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

(1) Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Samtgemeinde Amelinghausen.

(2) Anträge können ausschließlich in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 15.11.2020 bei der Samtgemeinde Amelinghausen gestellt werden.

(3) Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen heruntergeladen werden. Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit allen erforderlichen Anlagen in digitaler (PDF-Format) oder schriftlicher Form an die Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen bzw. an die E-Mail-Adresse rathaus@samtgemeinde-amelinghausen.de zu stellen.

(4) Eine Eingangsbestätigung wird unverzüglich von der Samtgemeinde Amelinghausen an die Antragstellenden versandt.

(5) Die Zuschussgewährung erfolgt nach Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges.

(6) Die Bewertung und Beschlussfassung eingehender Anträge antragsberechtigter Unternehmen wird nach Vorbereitung durch die Verwaltung durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Amelinghausen vorgenommen.

(7) Der bewilligte Zuschuss wird von der Samtgemeinde Amelinghausen auf das vom Antragstellenden genannte Konto überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Auf Anforderung der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Antragstellenden verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhaltes und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich bereitzustellen.

(2) Der Zuschuss wird als Kleinbeihilfe auf Basis der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" gewährt. Grundlage hierfür sind die Ziffern 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863, final am 19.03.2020 ergangen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regel gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen. Neben direkten Zuschüssen beinhaltet diese Regelung auch Beihilfen in Form von Steuer- und Zahlungsvorteilen sowie rückzahlbare Vorschüsse. Für Betriebe, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind oder die Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben, gelten erhebliche reduzierte Höchstbeträge.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

(1) Neben der Samtgemeinde Amelinghausen hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang, ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.

(2) Der kommunale Hilfsfond der Samtgemeinde Amelinghausen gewährt finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die aufgrund der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen bringt jeden Fall der Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

(3) Für den Fall von Falschangaben durch die Antragstellenden behält sich die Samtgemeinde Amelinghausen eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen aus dem kommunalen Hilfsfond der Samtgemeinde Amelinghausen erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1, lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung der Daten und der diesbezüglichen Rechte, ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art 13 DSGVO.

§ 10 In-/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Amelinghausen, den 24.09.2020

- Claudia Kalisch -

(Samtgemeindebürgermeisterin)